

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

§/Artikel/Anlage

§ 787

Inkrafttretensdatum

01.01.1917

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Text**Anrechnung zum Pflichttheile;**

§ 787. (1) Alles, was die Notherben durch Legate oder andere Verfügungen des Erblassers wirklich aus der Verlassenschaft erhalten, wird bey Bestimmung ihres Pflichttheiles in Rechnung gebracht.

(2) Wenn bei Bestimmung des Pflichttheiles Schenkungen in Anschlag zu bringen sind, muß sich jeder Notherbe auf die dadurch bewirkte Erhöhung seines Pflichttheiles die nach § 785 zum Nachlasse hinzuzurechnenden Geschenke anrechnen lassen, die er selbst vom Erblasser erhalten hat.